KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt - Luzerner Gewerbeausstellung (LUGA)

Der Handel mit alkoholischen Getränken (Verkauf in Gebinden), die Gratis-Degustation von gebrannten Wassern (Spirituosen) sowie der Verkauf von Speisen und/oder Getränke zur direkten Konsumation gegen Entgelt sind bewilligungspflichtig.

Nachfolgend finden Sie die relevanten Informationen zur entsprechenden Bewilligung, welche Sie benötigen.

Getränkehandelsbewilligung

Handel mit alkoholischen Getränken (Verkauf in Gebinden)

(Spezialbewilligung für den Getränkehandel)

Der Handel mit alkoholischen Getränken (Verkauf in Gebinden) ist gemäss § 6 Abs. 2 lit. a und b des Gastgewerbegesetzes (GaG) vom 15. September 1997 bewilligungspflichtig. Hierfür ist eine Spezialbewilligung für den Getränkehandel erforderlich. Entscheidendes Kriterium ist dabei das Verkaufssortiment des jeweiligen Standbetreibers. Wir unterscheiden zwischen drei verschiedenen Bewilligungsarten:

- 2a Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken (Bier, Wein etc.)
- 2ab Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern (Bier, Wein etc. und Spirituosen)
- 2b Handel mit gebrannten Wassern (Spirituosen)

Gratis-Degustationen von gebrannten Wassern

(Ausnahmebewilligung zur Gratis-Degustation von gebrannten Wassern)

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. k des Alkoholgesetzes (AlkG) ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Spirituosen) durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Produktemuster oder Durchführung von Degustationen, verboten. Die Gastgewerbe und Gewerbepolizei (GGP) kann jedoch gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. c AlkG an Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist, Ausnahmen erteilen.

→ Die Gratis-Degustation von Wein und Bier ist nicht bewilligungspflichtig!

Aufstellerinnen und Aufsteller, welche in Kombination zum Getränkehandel, Getränke und/oder Speisen zur direkten Konsumation vor Ort verkaufen, benötigen zusätzlich eine Einzelanlassbewilligung.

Einzelanlassbewilligung

Werden Speisen und/oder Getränke vor Ort zur Konsumation gegen Entgelt abgegeben, ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. e GaG, eine Einzelanlassbewilligung erforderlich. Das Abgabesortiment ist auch hier entscheidend, da für die Berechnung der Bewilligungsabgabe unter folgenden Kriterien differenziert wird:

- Verkauf von Getränken (mit oder ohne Alkohol)
- Verkauf von Speisen
- Verkauf von Getränke (mit oder ohne Alkohol) und Speisen

Reine Verkaufsstände mit Produkten, die nicht ausschliesslich zur direkten Konsumation vor Ort bestimmt sind (z.B. Bäckerei-/Konditoreiprodukte, Softeis), unterstehen nicht der Bewilligungspflicht.

WICHTIGE ANGABEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNGEN

- Name der Firma (Betreiber/in) mit Adresse sowie Rechnungsadresse, wenn die von obiger Adresse abweicht
- Name und Adresse der verantwortlichen Person – es muss sich um eine natürliche Person handeln.
  Gemäss Gastgewerbegesetz müssen Bewilligungen auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person lauten. Aus diesem Grund muss zwingend die Privatadresse dieser Person (Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort) angegeben werden.
- Kontaktangaben wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person
- Genaues Abgabesortiment

Stand Juni 2025